



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 25.09.2023

Jahrgang/Nummer LII/40

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-7534

Vollzug des Jagdrechts;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden

1. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an Sonnenblumenanbauflächen durch Ringeltauben wird deren Schonzeit für die Zeit

vom 01.03. bis 30.04.

und

vom 01.08. bis 15.10.

für folgende Gemeinschaftsjagdreviere aufgehoben:

Abtswind I und II	Altenschönbach	Atzhausen
Bibergau	Biebelried	Brück/Schnepfenbach
Buchbrunn	Castell	Dettelbach I, II und III
Dimbach	Dornheim I und II	Düllstadt
Eichfeld I und II	Euerfeld	Feuerbach
Gnötzheim	Greuth	Großlangheim I und III
Hellmitzheim	Hörblach	Hohenfeld
Hüttenheim	Kaltensondheim II	Kleinlangheim I und II
Kitzingen II	Mainbernheim	Mainstockheim
Marktsteft	Martinsheim	Michelfeld
Mönchsondheim	Neuses am Berg	
Neusetz	Prichsenstadt I und II	Repperndorf
Rödelsee	Rüdenhausen	Schernau
Schwarzenau	Seinsheim	Stadelschwarzach
Sulzfeld I	Tiefenstockheim	Untersambach
Volkach I, II und III	Wiesenbronn	Willanzheim I und II
Wüstenfelden		
und das EJR Gaibach-Öttershausen		

2. Die Schonzeitaufhebung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

2.1 Die Aufhebung der Schonzeit in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. gilt in der Gemarkung Neusetz nicht für die Flächen im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften NÖ Würzburg“ Nr. 6426-471.01. Die Flächen sind in einer Karte „Anlage 1“ erfasst, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist (Bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel).

2.2 Die Bejagung muss zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden auf Sonnenblumenfeldern notwendig sein.

2.3 Die Bejagung darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, erfolgen.

2.4 Eine Bejagung in unmittelbarer Nähe zu Nestern der Wiesenweihe ist nicht gestattet.

2.5 Eine Bejagung von in Schwärmen auftretenden Ringeltauben ist nicht zulässig.

2.6 Es dürfen nur Jungtiere (erkennbar am fehlenden Halsfleck), die sicher als solche angesprochen werden können, und keine brutfähigen Alttiere bejagt werden.

2.7 Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum)
- Anzahl der erlegten Ringeltauben (innerhalb der Schonzeitaufhebung und der regulären Jagdzeit)
- Ort des Abschusses
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, unaufgefordert bis spätestens 15.11. der unteren Jagdbehörde vorzulegen.

2.8 Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

3. Die Schonzeitaufhebung gilt bis zum 15.10.2025.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Im Frühjahr 2003 beantragten Grundeigentümer aus verschiedenen Revieren die Aufhebung der Schonzeit für Wildtauben. Als Begründung wurde angeführt, dass auf den benannten Flächen High-Oleic-Sonnenblumen (HO) angebaut werden und erheblicher Wildschaden durch Taubenfraß erwartet wird, wenn die Tauben nicht bejagt werden können. Ebenso argumentierten Gärtner im Bereich Kitzingen/Et washausen und Kitzingen/Klosterforst für die dort angebauten Kulturen.

Den Anträgen wurde zunächst befristet bis 30.04.2003, dann durch Allgemeinverfügungen bis 31.10.2009, bis 15.10.2011, 15.10.2017 und zuletzt bis 15.10.2022 stattgegeben.

Für Grundstücke in den oben genannten Revieren hat mittlerweile die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Kitzingen und Umgebung w. V. für ihre Mitglieder erneut einen Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für die Ringeltauben gestellt. Diese richten massive Fraßschäden in den Sonnenblumenbeständen an. Die Sonnenblumen sind aufgrund ihrer extrem dünnen Aussaatstärke von nur 7 Körnern je Quadratmeter im Vergleich zu Mais mit 10, Raps mit 50 und Getreide mit 330 Körnern extrem gefährdet. Auch sind die Saatgutkosten je ha mit am teuersten. Der Sonnenblumenanbau konzentriert sich aufgrund der regionalen Vermarktungsmöglichkeit und der klimatischen Voraussetzungen hauptsächlich auf den Landkreis Kitzingen, er stellt demnach eine sehr hohe Bedeutung dar. Auch hat der Anbau in Bezug auf die Vielfalt in der Kulturlandschaft, für die Biodiversität und als Bienenweide im Sommer einen besonderen Nutzen. Der Ringeltaubenbestand im Landkreis Kitzingen ist durch die weiterhin gleichbleibend starke Ringeltaubenstrecke der letzten Jahre im bayernweiten Vergleich belegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, das Veterinäramt, die untere Naturschutzbehörde und der Jagdberater wurden zur Schonzeitaufhebung angehört und haben unter Festsetzung der o. g. Auflagen zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Kitzingen (Kreisverwaltungsbehörde) ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz i. V. m. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

1. Die untere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen oder in Einzelfällen durch Sammelverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz und § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz). Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wurde die Schonzeitaufhebung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Mit der Aufhebung der Schonzeit im o. g. Umfang soll es dem Jagd ausübungsberechtigten ermöglicht werden, die schädigenden Ringeltauben auf den Sonnenblumenfeldern zu bejagen.

Durch die Verkürzung der Jagdzeit von ursprünglich zehn Monaten auf vier Monate verloren die Ringeltauben nahezu jegliche Scheu und reagieren nicht oder nur unzureichend auf Verscheuchungsversuche. Vergrämungsaktionen führen nicht zum gewünschten Erfolg. Nach kurzer Zeit treten sowohl bei optischen als auch bei akustischen Methoden ein Gewöhnungseffekt ein. Knallapparate werden von der Bevölkerung sehr kritisch gesehen und oft nicht toleriert. Maßnahmen ohne Tötung von Ringeltauben machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Um nach der Saat die auflaufende Kultur ausreichend zu schützen, wäre ein mehrmaliger Wechsel der Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Es ist abhängig von der Witterung, welche über mehrere Wochen im Voraus nicht absehbar ist, wie lange die Sonnenblumen beim Auflaufen zu schützen sind. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen und damit relativ langer Schutzbedürftigkeit können schon eine kleine Anzahl von Tauben einen massiven Schaden hervorrufen. Die Installation von flächendeckenden Vergrämungsmaßnahmen ist zeit- und kapitalaufwändig. Landwirte können damit den Anbau solcher Kulturen betriebswirtschaftlich nicht mehr darstellen.

Die Sonnenblumensorten, welche durch die Erzeugergemeinschaft im Landkreis Kitzingen angebaut werden, sind sog. High-Oleic-Sorten, die einen insgesamt längeren Produktionszyklus haben und damit auch relativ früh im Jahr ausgesät werden müssen, damit sich die Ernte nicht zu weit in den Herbst verschiebt. Kann die Ernte erst spät im Jahr erfolgen, ist die Gefahr von Schimmel an den Körben deutlich erhöht, wodurch die Qualität stark leidet. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Zwar ist die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (1. November bis 20. Februar) möglich. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an der Aussaat (März/April) und der Fraß an den Körben (August bis Mitte Oktober) zu verhindern.

Zur Vermeidung erheblicher Schäden in diesem und den folgenden Jahren hält es die untere Jagdbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für vertretbar, die Schonzeit für Ringeltauben in den betroffenen Jagdrevieren zum Teil aufzuheben. Eine andere zufriedenstellende Lösung konnte nicht gefunden werden. Dem Schutz der Ringeltauben wird dadurch Rechnung getragen, dass während der Monate Mai und Juni, die die Kernbrutzeiten darstellen und im Monat Juli die Schonzeit weiterhin gilt. Die in Art. 9 Abs. 1 und 2 EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen (zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen) und Maßgaben (Nebenbestimmungen unter Nr. 2 der AV) sind erfüllt.

2. Die Frist unter Ziffer 3 war festzusetzen, um nach diesem Zeitraum auf den dann aktuellen Besatz an Ringeltauben und die Entwicklung der Sonnenblumenanbauflächen reagieren zu können. Eine Prüfung der Abschusszahlen innerhalb der Schonzeit soll dann Erkenntnisse bringen, ob weiterhin eine Allgemeinverfügung erlassen oder auf Einzelanordnung für besonders betroffene Jagdreviere umgestellt werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde bestimmt, dass als der Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Hinweis:

Es obliegt dem Jagd ausübenden selbst, das während der Brut- und Aufzuchtzeit geltende Jagdverbot für die Elterntiere zu beachten (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

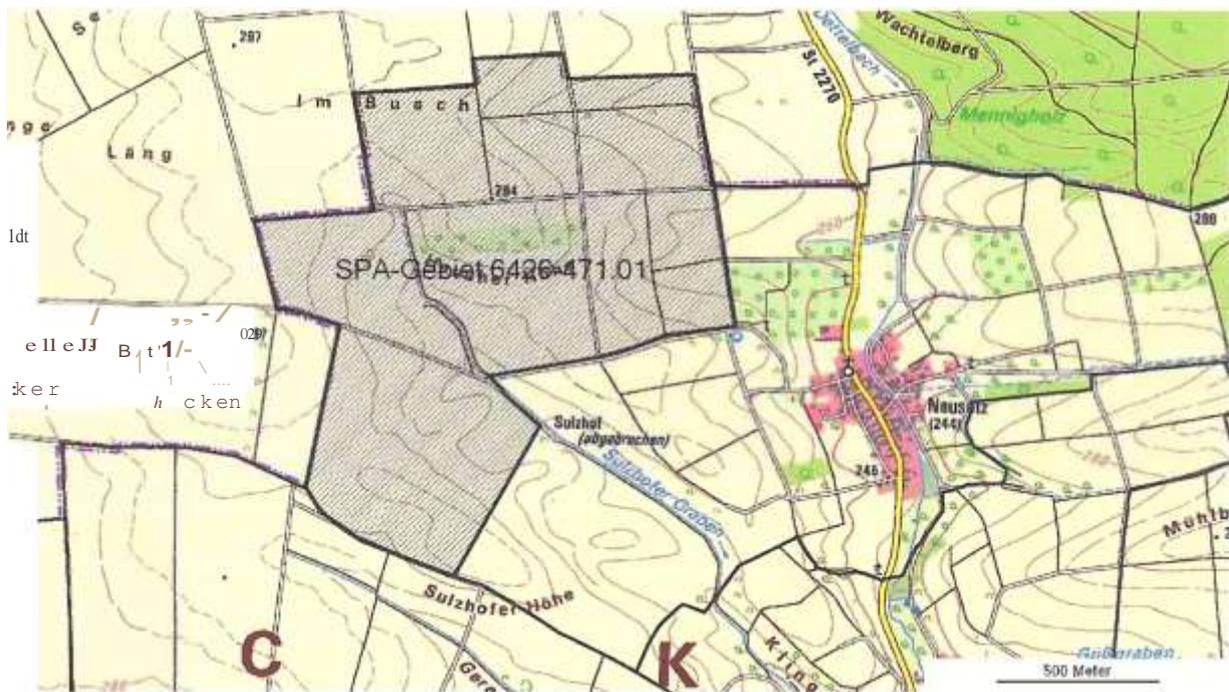
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 26.09.2023

**Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften
NÖ Würzburg" Nr. 6426-471.01**

///// = Teilfläche Gemarkung Neusetz, die von der Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben in der Zeit vom 01.08. – 15.10. ausgenommen ist.

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



Verkauf eines Mannesmann Demag AG Baukompressors

er Landkreis Kitzingen veräußert gegen Höchstgebot einen Anhänger-Baukompressor SC 30 DS-2, Baujahr 1992, Betriebsstunden ca. 1.515, mit Bremsanlage und höhenverstellbarer Zugdeichsel, wahlweise Zugöse oder Kugelkupplung, zulässiges Gesamtgewicht 850 kg, Stützlast 75 kg, ohne Zubehör.

Kompressor ist funktionstüchtig, kann aber derzeit nicht gezogen werden. Bei einem Reifenverlust während der Fahrt wurde die Achse beschädigt.

Kompressor kann zu den Öffnungszeiten des Kreisbauhofes nach telefonischer Anmeldung unter 09321 928-4211 besichtigt werden.

Bei Interesse ist ein entsprechendes Angebot (Mindestgebot 1.000,00 €; MwSt. kann nicht ausgewiesen werden) im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Baukompressor“ bis **13.10.2023** an das Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 42, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, zu richten.





Kitzingen, 19.09.2023

42-6350/T5

Verkauf eines T5-Transporters Pritsche

Der Landkreis Kitzingen veräußert gegen Höchstgebot einen Pritschenwagen mit Plane, VW T5 Transporter.

Erstzulassung 18.06.2010, nächste HU Juni 2024, seit Mai 2023 außer Betrieb, km-Stand 384.492, Dieselmotor, Schaltgetriebe, Euro 5-Norm, 103 PS, Hubraum 1.968 ccm.

Mängel gemäß Gutachten vom 16.02.2023 (km-Stand 377.714):

Lenkgetriebe macht Geräusche, Stoßfänger vorne rechts und Scheinwerfer rechts verschrammt, Korrosion Einstieg rechts und Tür rechts, Einstieg rechts eingedrückt, Delle Kotflügel links, Korrosionsspuren am Unterboden, Querträger und Hitzeschutzblech am Unterboden verformt, Querträger hinten verformt, Reifen vorne nahe Verschleißgrenze, behobener Unfallschaden linke Seite.

Fahrzeug kann zu den Öffnungszeiten des Kreisbauhofes nach telefonischer Anmeldung unter 09321 928-4211 besichtigt werden.

Das Gutachten vom 16.02.2023 kann ebenfalls im Kreisbauhof Hoheim eingesehen werden.

Bei Interesse ist ein entsprechendes Angebot (Mindestgebot 3.000,00 €; MwSt. kann nicht ausgewiesen werden) im verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot T5 Pritsche“ bis **13.10.2023** an das Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 42, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, zu richten.



Kitzingen, 19.09.2023

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Förmliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers (§ 10 BImSchG), VS Logistics Dettelbach; Durchführung einer Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit (§§ 4 ff. UVPG); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

aufgrund § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG

Die VS Logistics Warehousing GmbH, Lange Länge 11, 97337 Dettelbach, beantragt die erstmalige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrgutlagers auf ihrem oben genannten Betriebsgrundstück nach § 10 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Integriert in das Genehmigungsverfahren sind unter anderem auch die gewerberechtliche Betriebserlaubnis, die Lagergenehmigung für explosive Stoffe sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 13 BImSchG. Die Errichtung der Gebäude ist baurechtlich bereits genehmigt und weitgehend umgesetzt. Der Betrieb wird unverzüglich nach der Genehmigung aufgenommen. Es werden bis zu 46.000 t gefährlicher Güter aller Art gelagert.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG ist in diesem förmlichen Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb sind die Antragsunterlagen in der Zeit vom

Montag, 02.10.2023, bis einschließlich Montag, 30.10.2023,

während der allgemeinen Geschäftszeiten im

1. Rathaus der Stadt Dettelbach, Luitpold-Baumann-Straße 1, 97337 Dettelbach
2. Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Sachgebiet 62, Zimmer 73.15

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen können schriftlich oder elektronisch bis einschließlich **13. November 2023** beim Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62 – Immissionsschutz, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, E-Mail-Adresse: immissionsschutz@kitzingen.de abgegeben werden.

Einwendungen müssen unbedingt den Absender, einschließlich Postadresse, erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende sowie anonyme Einwendungen können kraft Gesetzes nicht berücksichtigt werden. Name und Anschrift der Einwender werden abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, sofern der Einwender nicht ausdrücklich auf die Weitergabe der Daten besteht. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Anschluss entscheidet die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen, ob die Einwendungen

- im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins,
- schriftlich gegenüber den Einwendungsträgern oder
- durch amtliche Bekanntmachung

behandelt werden. Die Entscheidung hängt insbesondere von der Anzahl der Einwendungen und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit ab und wird wieder öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben der VS Logistics Warehousing GmbH unterliegt der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nrn. 9.1.1.2, 9.2.1.3, 9.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter befürchten lässt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Dokumentation zur Durchführung der Vorprüfung und des Ergebnisses erfolgen mittels Anlage 17 der Antragsunterlagen der VS Logistics Warehousing GmbH (§ 7 Abs. 7 UVPG). Die Angaben wurden auf Plausibilität und Inhalt von der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft und sind nicht zu beanstanden.

Kitzingen, 18.09.2023

gez. Eva Streitel
Abteilungsleitung

62-644.1

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG)
Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes Nordheim am Main**

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Nordheim am Main**

gegründet am 23.08.2023

Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – mit Genehmigung des Landratsamts Kitzingen vom 11.09.2023 folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser und Bodenverband Nordheim am Main.“
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Nordheim am Main, Landkreis Kitzingen.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen

I. Abschnitt

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 2

Aufgabe und Bewässerungsbetrieb

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser zu beschaffen und bereitzustellen.

§ 3

Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf die Gemarkungen Nordheim und Hallburg. Der Lageplan des Verbandsgebietes kann beim Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main eingesehen werden.

Für eine Änderung des Verbandsgebiets gilt § 28 dieser Satzung entsprechend; der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 4

Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Dies sind
- a) die nötigen Arbeiten an gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen, vorzunehmen,
 - b) Entnahmevorrichtung, Pumpwerke, Rohrleitungen, Speicherbecken, betriebsübergreifende Bewässerungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebiets in § 3 dieser Satzung.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 27 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 28.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 5 WVG, Art. 1 Abs. 3 BayAGWVG).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten
 1. jeweiligen Eigentümer und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger;
 2. jeweiligen Pächter, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt;
 3. jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, die nur Anlagen zu dulden haben (dulden Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahme beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von zwei Monaten widersprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name und Anschrift des Mitglieds sowie Grundstücksgröße und Flurnummer des Mitglieds. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge bzw. Änderungen.

§ 6 Mitgliederplichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Grundstück zu dulden.

- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Rohrleitungen und sonstigen Anlagen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Anlagen gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Für die Bewässerung der mit der Bewässerungsinfrastruktur erschlossenen Flächen nutzen Mitglieder ausschließlich das vom Verband bereitgestellte Wasser.
- (5) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Abschnitt Verbandsorgane

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
 2. Der Vorstand
- (§ 46 WVG)

A. Die Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Wahl der Beauftragten des Verbands für die Verbandsschau (Schaubeauftragte),
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Einberufung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Nordheim am Main. Die Mitglieder sollen zusätzlich individuell per E-Mail informiert werden.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein.

(§§ 47, 48 und 74 WVG)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(§§ 48 und 74 WVG)

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 von Hundert der Stimmanteile anwesend sind. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

- (2) Jedes Mitglied hat pro gemeldete angefangene 3 Hektar Fläche eine Stimme.
- (3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (4) Gelten mehrere gemeinsame Eigentümer und/oder Erbbauberechtigte gemäß § 5 Abs. 1 als nur ein Mitglied, können sie nur einheitlich abstimmen. Ist die Stimmabgabe nicht einheitlich, ist die Stimmabgabe für dieses Mitglied als Enthaltung zu werten.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen und im Einzelfall der Niederschrift beizufügen, soweit nicht bereits eine Dauervollmacht beim Verband vorliegt (vgl. § 5 Abs. 1
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Es wird offen durch Handzeichen oder Abstimmungskarten abgestimmt.

(§§ 48, 52, 53 und 58 WVG)

B. Der Vorstand

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Aus den Beisitzern ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Kassier und ein Schriftführer zu bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(§§ 52 und 53 WVG)

§ 16

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von € 15.000,-- oder mehr enthalten,
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans
- (2) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbands-gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(§ 54 WVG)

§ 17

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbands-gesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsange-legenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorsitzenden:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder – falls er verhindert ist – seinem Vertreter unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 20

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr (bei Bedarf öfters) von den Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte) zu überprüfen (Begehung). Ort und Zeit der Verbandsschau werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeaufträge, Schauführer ist der Vorstand oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsitzende macht Zeit und Ort der Ortsbegehung ortsüblich bekannt und lädt bei Bedarf die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Begehung teilzu-nehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel.

III. Abschnitt Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen

§ 21

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und – mit Zustimmung des Vorstandes – in Dienstleistungen (Sachbeitrag). Bei den Dienstleistungen werden Mehr- bzw. Minderleistungen nach den jeweils geltenden Stundensätzen des Maschinenringes ausgeglichen.
- (3) Der Beitrag berechnet sich nach der mit Bewässerungsinfrastruktur erschlossenen Fläche. Wird die Unterhaltung durch Maßnahmen jedweder Art überdurchschnittlich erschwert, oder die Verbandsanlagen verstärkt belastet, ist der Vorstand berechtigt, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen. Soweit über die Mehrkosten keine einvernehmliche Lösung erfolgt, ist der Kostenbeitrag von einem geeigneten Sachverständigen festzulegen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(§§ 28 und 29 WVG)

§ 22

Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid. Die Beitragsschuld entsteht am 1.1. jeden Jahres. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 1.1. des folgenden Jahres.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 23

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 1 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr (in Höhe von 15 €) zu entrichten.

§ 24

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).
- (2) Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main ist vollstreckungsberechtigt (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 21. Oktober 1971, GVBl. S. 406).

§ 25

Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser und Bodenverband untätig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
- (3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Diese ist im ersten Quartal des Jahres von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung erstreckt sich darauf,
 1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen.
- (5) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

(§ 65 WVG)

IV. Abschnitt Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

§ 26

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter sowie einen Verbandstechniker für die Durchführung des Verbandunternehmens bestellen.
- (2) Die Einstellung des Kassenverwalters bzw. des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung, das Entgelt bzw. Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

§ 28

Änderung der Satzung durch den Verband

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

§ 29

Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 28 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

(§ 59 WVG)

§ 30

Anordnungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsitzenden allein wahrgenommen werden.

(§ 68 WVG)

§ 31

Zwang

Die Anordnungen nach § 30 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 32

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 33

Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Kitzingen.

(§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG)

§ 34

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG).

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Nordheim am Main, 16.09.2023

Winfried Glos
(Verbandsvorsteher)